



Merkblatt Film- und Fotoaufnahmen im öffentlichen Raum im Kanton Basel-Stadt

Die folgenden Informationen stützen sich auf das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG), die Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV), die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (A-NöRV) sowie auf weitere je nach Themengebiet relevante Rechtserlasse, die im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Raums Anwendung finden.

Ausgangslage

Zurzeit benötigen Filmaufnahmen im öffentlichen Raum an sich keine Drehbewilligung. Dreharbeiten erfordern aber oft Zufahrtsbewilligungen, das Ausschalten der öffentlichen Beleuchtung oder die Bewilligung zur Sperrung von Trottoirs oder Strassenzügen. Diese Tätigkeiten betreffen mehrere Amtsstellen des Kantons.

Um ein behördenübergreifendes, abgestimmtes Vorgehen zu ermöglichen, soll daher für Dreharbeiten neu ein Leitbehördenverfahren bei der Allmendverwaltung eingerichtet werden. Diese koordinierten Vorabklärungen und die Einholung der entsprechenden Teilbewilligungen und Auflagen. Sie stellt den Informationsfluss an die mitbetroffenen Instanzen sicher.

Geltungsbereich

Das Leitbehördenverfahren betrifft sämtliche professionellen Film- und Fotoaufnahmen auf öffentlichem Grund. Falls die Dreharbeiten auf Privatareal erfolgen, jedoch das Equipment auf Allmend gelagert werden muss, ist dies im Gesuch entsprechend zu vermerken.

Definition

Die unten beschriebenen Zeiten der Aufnahmetage beziehen sich auf die gesamte Belegungs- und nicht explizit auf die Drehtage.

Keine Bewilligungspflicht

Für Arbeiten mit minimaler portabler Ausrüstung (z.B. Kamera, Stativ, Handreflektor, Scheinwerfer, Drohne*), die nicht von langer Dauer pro Örtlichkeit sind, für aktuelle, nicht planbare Medienberichterstattungen sowie Aufnahmen ohne Einwirkung auf den öffentlichen Raum respektive ohne Einschränkung des schlichten Gemeingebrauchs ist keine Bewilligung notwendig.

* = Für Drohnen ist eine separate und selbst einzuholende Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt BAZL notwendig, siehe entsprechende Merkblätter BAZL ([Link zur Website des BAZL](#)).

Meldepflichtig

Für die Belegung für Film- oder Fotoaufnahmen bis zu einem halben Tag (12 Std.) in Bereichen wie Trottoirs oder Plätze und ohne Sperrung des motorisierten oder ruhenden Verkehrs ist spätestens 14 Tage vor Drehbeginn eine Meldung einzureichen ([Link zum Gesuchformular](#)). (Resultat = Meldungsbestätigung).

Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

Die Belegung für Film- oder Fotoaufnahmen bis zu 4 Tagen ohne Unterbruch, mit oder ohne Sperrung von Fahrbahnen und Trottoirs, bedingt einen Gesuchsantrag, welcher bis mindestens sechs Wochen vor Drehbeginn mit detailliertem Drehprogramm (Aufstellen von Requisiten, Sperrungen des Verkehrs mit genauen Zeitangaben, Abschalten der öffentlichen Beleuchtung und detailliertem Beschrieb der Filmszenen) einzureichen ist. ([Link zum Gesuchformular](#)) (Resultat = Bewilligung).

Ordentliches Bewilligungsverfahren

Belegung für Film- oder Fotoaufnahmen, die länger als 4 Tage am Stück dauern, sind in einem ordentlichen Gesuchsverfahren mindestens drei Monate vor Drehbeginn mit entsprechendem Konzept und Plänen einzureichen. In Abhängigkeit der Aussenwirkung kann eine öffentliche Publikation nötig werden. ([Link zum Gesuchformular](#)). (Resultat = Bewilligung).

Drohnen / Multicopter

Die Verwendung von Drohnen (Multicopter und Modellluftfahrzeug mit Kamera) richtet sich nach der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK), den Regelungen des BAZL und dem Reglement über den Betrieb von Modellluftfahrzeugen über öffentlichem Grund. Foto- und Filmaufnahmen jeglicher Art dürfen nur in rechtskonformer Weise erfolgen. Ein besonderes Augenmerk ist daher auf die geltenden Datenschutzbestimmungen und Persönlichkeitsrechte zu richten. ([Link zur Website des BAZL](#))

Einsatz von Waffen-Attrappen / Gewaltszenen / Stunts

Filmszenen, die unter Einsatz von Waffen-Attrappen oder im Zusammenhang mit Gewalt stehen, können bei der Bevölkerung zu Verunsicherung und bei den Einsatzorganen zu Missverständnissen führen. Solche Einsätze sind zwingend auf dem Gesuchs- resp. Meldeformular oder in einem separaten Kurzbeschrieb detailliert zu schildern resp. zu deklarieren. Polizeiliche Einsätze, die durch einen Fehlalarm, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet werden, werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.

Grundlegende Gesuchänderungen

Grundlegende Gesuchänderungen lösen eine neue Vernehmlassung aus. Entsprechend werden sie als neue Gesucheingaben gewertet und die Bewilligungsgebühren (jedoch nicht die Nutzungsgebühren) nochmals verrechnet.

Verkehrsfreie Innenstadt, Zufahrtsbewilligungen

Güterumschlag in der „verkehrsfreien Zone Innenstadt“ ist von Montag bis Samstag von 5:00 bis 11:00 Uhr zulässig. Ausserhalb dieser Zeiten muss für die Zufahrt zur Innenstadt eine entsprechende Zufahrtsbewilligung beim Dienst für Verkehrssicherheit, Temporäre Verkehrsmassnahmen, Clarastrasse 38, 4005 Basel, kapo.veranstaltungen@jsd.bs.ch eingeholt werden. Fahrzeuge dürfen trotz Zufahrtsbewilligung zur Innenstadt nicht innerhalb der Fussgängerzone parkiert werden soweit diese nicht als Arbeitsgeräte vor Ort gelten.

Parkieren

Die öffentlichen Parkplätze im Kanton Basel-Stadt stehen der ganzen Bevölkerung gleichermaßen zur Verfügung. Eine Reservation des Parkraums zwecks Abstellens von eigenen Equipment-Fahrzeugen ist nicht zulässig. Sollte die vorübergehende und kostenpflichtige Reservation von Parkraum für den Güterumschlag (z.B. Transport von Equipment) oder das Aufstellen von Requisiten etc. notwendig sein, muss dies von der gesuchstellenden Person im Gesuchformular entsprechend vermerkt werden. Ebenso muss vermerkt werden wieviel Installationsfläche für das zwingend vor Ort benötigte Equipment (auf Fahrzeugen oder mobil) beantragt wird.

Basel, 15. Juni 2020

Kontakt

Tiefbauamt Allmendverwaltung
Dufourstrasse 40/50, 4001 Basel
Telefon: +41 61 267 93 57
Website: www.bs.ch/bvd/tiefbauamt
E-Mail: bvdav@bs.ch

Ansprechpersonen:

Allmendverwaltung

Grossbasel:	Thomas Bätscher	Tel: 061 267 93 66	thomas.baetscher@bs.ch
Büro allgemein:		Tel: 061 267 93 57	bvdav@bs.ch

Öffentliche Beleuchtung:

IWB	Ramón Tato	Tel: 061 275 54 91	ramon.tato@iwb.ch
-----	------------	--------------------	--

Kantonspolizei:

Abteilung Temporäre Verkehrsmassnahmen			kapo.veranstaltungen@jsd.bs.ch
--	--	--	--